

Datum: 28.05.2014
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 621.31
Vorgang: Drucksache GVV 04/2013 – Sitzung GVV (ö) vom 13.05.2013
Drucksache GVV 01/2014 – Sitzung GVV (ö) vom 27.01.2014

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**2. Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss**

Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes	08.07.2014	öffentlich	beschließend
---	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für die Planbereiche 1 und 2 in der Fassung vom 12.11.2013

Anlage 2: Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2013

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen vom 19.05.2014

Finanzielle Auswirkungen: - / -

Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen zum Änderungs-Entwurf des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt.
2. Die Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplanes „2.Änderung der 1.Fortschreibung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils“ in der Fassung vom 12.11.2013 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils hat am 27.01.2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der „2.Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf wurde in der Zeit vom 18.02.2014 bis einschließlich 19.03.2014 im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengestellt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen werden keine Änderungen des Planentwurfes vorgeschlagen. Der Planentwurf mit zeichnerischem Teil und Textteil sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen der Drucksache bei.

Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Gemeindeverwaltungsverband und Genehmigung des Landratsamt Esslingen kann die Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft treten.